

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 23

Artikel: Ueber den Dienst des Adjutanten im Felde ; Befehlsorganisation ;
Befehlsführung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fest formirt, während jene der Artillerie und des Geniecorps beim 4. Feldartillerie-Regiment, resp. 2. Genie-Regiment ihre Ausbildung erhalten haben. Nach den im Herbst, Anfang October stattgefundenen Examen erhielten die Befähigten ihre Fähigkeits-Zeugnisse und die Corps wurden entlassen. Jene Freiwilligen, welche den Grad des Offiziers erlangten, mußten noch bei den respectiven Regimentern einen Dienstcurus von 3 Monaten absolviren.

Die Reglements. Das seit 1869 eingeführte und 1873 durchgesehene Exercier-Reglement der Infanterie ist am 1. October 1876 in einer neuen Ausgabe endgültig festgesetzt.

Es besteht nunmehr aus:

Erstem Theile:

1. Heft: Ausbildung des Mannes — Pelotons-Schule.
2. Heft: Compagnie-Schule — Bataillons-Schule.
3. Heft: Brigade-Schule — Revenen und Parade.

Zweitem Theile:

4. Heft: Instruction zur Anwendung des Exercier-Reglements.

Anhang:

5. Heft: Turn-Unterricht. — Bajonnet-Fechten. Der erste Theil ist fast unverändert geblieben, nur die Grund-Gefechts-Form des Bataillons ist in etwas modificirt.

Das Bataillon sollte sich in 4 Echelons (Treffen) formiren.

1. Echelon: Schützenkette formirt von 2 Compagnien, welche jede ein Peloton auflösen.
2. Echelon: Verstärkung gebildet aus einem Peloton per Compagnie.
3. Echelon: Soutien bestehend aus den beiden noch restirenden Pelotons der 2 Compagnien, 150 m. hinter der Schützenkette.
4. Echelon: Gros, 2 Compagnien in geschlossener Ordnung, 200 m. hinter den Soutiens.

Die neue Ausgabe hat nun das 2. Echelon, die Verstärkung, aufgehoben, denn — heißt es in den Gründen — obwohl die Formation des Bataillons in 4 Echelons der Gefechts-Ordnung eine große Elasticität giebt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Führung zahlreiche und ausgezeichnete Cadres verlangt und da, wo sie nicht vorhanden sind, erheblich erschwert wird. — Die frühere Gefechtsstiefe betrug 350 m., die jetzige ist um 100 m. vergrößert und ist auf 450 m. (200 m. von der Schützenkette zu den Soutiens, und 250 m. von den Soutiens bis zum Gros) festgesetzt.

Ein ganz neues Reglement ist das am 1. Juni 1876 eingeführte Reglement für den Marsch und den Transport von Truppen. Es enthält vereinigt alle jene verschiedenen Bestimmungen, Verfügungen und Erlasse, die auf den Marsch und Truppen-Transport zu Schiff oder per Bahn Bezug haben und bislang oft nicht ohne Mühe aufzufinden waren.

Ein Avancements-Reglement setzt Alles auf das

Avancement im Unteroffiziercorps Bezügliche fest; indeß ist es von keinem Interesse, auf die näheren Bestimmungen desselben hier einzugehen.

(Schluß folgt.)

Ueber den Dienst des Adjutanten im Felde. Befehlsorganisation. Befehlsführung.

(Fortsetzung.)

Allein es macht sich noch ein anderer Gesichtspunkt geltend. Der Höchstcommandirende wird auf die Vortheile, welche ihm eine dominirende Höhe für die Uebersicht gewährt, verzichten müssen, sowie dieselbe ungünstig zur Gefechtslinie liegt. Für gewöhnlich sich hinter der Mitte derselben aufhaltend — namentlich um für den Befehls- und Meldungsverkehr nach allen Hauptrichtungen hin ein annähernd gleiches Zeitmaß zu erhalten — wird es doch schließlich nothwendig, die Lage des Aufstellungsortes auch nach dem vermuthlichen resp. wirklichen Brennpunkt des Gefechtes zu verschieben. — Wird hiergegen verstoßen, so kommen häufig nicht nur die von dort abgeforderten Meldungen, sondern auch die zurückgegebenen Befehle verspätet an. Ueberdies gewinnt die oberste Leitung kein Urtheil aus eigener Ansicht und verliert die Befähigung, mit auch nur einiger Wahrscheinlichkeit in ihren Anordnungen das Richtige zu treffen. — Der Höchstcommandirende muß mit eigenen Augen sehen und wo er das nicht zu leisten im Stande ist, die Gefechtsleitung an dem betreffenden Punkt von seinen Befehlen unabhängig machen. An den Entscheidungspunkten darf er das jedoch nicht; er ist verpflichtet, sich diesen so weit zu nähern, daß er hier den Gang des Gefechtes persönlich zu übersehen und die auf Grund seiner Weisungen in der Ausführung begriffenen Bewegungen zu controliren im Stande ist.

In dieser Beziehung ist eine Studie der Schlacht bei Trautenau am 27. Juni 1866, wie sie die „kritischen Wanderungen über die Gefechtsfelder der preussischen Armee in Böhmen von Major Kühne“ anstellen, bezüglich des Einflusses, welchen die Wahl des Standortes des preussischen Höchstcommandirenden auf den Ausgang des Gefechtes ausgeübt hat, besonders werthvoll.

Gleich nachtheilige Verhältnisse ergaben sich auch einen Tag später im Gefecht bei Skalitz auf österreichischer Seite im Befehlsmechanismus dadurch, daß der commandirende Erzherzog mit seinem Stabe hinter dem äußersten rechten Flügel hielt, also hinter demjenigen, an welchem die Entscheidung nicht lag, von dem aus er auch nur eine äußerst beschränkte Uebersicht hatte und wo er überdies schwer zu finden war.

Der Melde- und Befehlsverkehr mit dem bedrängten linken Flügel und der Mitte konnte immer nur mit Zeitverlust unterhalten werden.

Je stabiler die höheren Stäbe sich halten, desto leichter wird die gesammte Befehlsführung sein, desto weniger Zeitverlust wird durch das Meldungsbringen und durch das Befehlsübermitteln verloren gehen. Veranlassen die Verhältnisse jedoch gebiete-

risch einen Wechsel des Standortes, so ist auf dem bisherigen eine geeignete Persönlichkeit zurückzulassen, und diese, wenn es kein Offizier ist, mit einem schriftlichen Zettel anzuweisen, wohin sie ankommende Adjutanten zu weisen hat.

Nur ganz außergewöhnliche Spannungen in kritischen Gefechtslagen können es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn hohe Truppenführer sich persönlich in das Gefecht stürzen. Während sie in die Führung von Bataillonen und Regimentern eingreifen, oder leidenschaftlich fortgerissen mit einem Haufen von Schützen ein Bravourstück durchsetzen, geht ihnen der rothe Faden der Gefechtsleitung im Ganzen, der Blick über das Gefechtsfeld in seiner Gesamtheit verloren, sie begraben sich zu Abschnittscommandanten und lassen sich dann nur allzu leicht verleiten, nicht nur ihre eigene Kraft, sondern auch die ihrer Reserven mit gefährlicher Einseitigkeit an der Stelle einzusetzen, welcher sie ihre ausschließliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Den weittragenden heutigen Feuerwaffen gegenüber sind die höheren Führer, selbst wenn sich dieselben entsprechend zurückhalten wollen, immer noch recht sehr exponirt, denn sie commandiren doch auch ihrerseits nicht mit verbundenen Augen; sie wollen vielmehr mit eigenen Augen so viel über den Stand des Gefechtes sehen, als erforderlich ist, um sich ein eigenes Urtheil zu bilden.

Weiter ab, als — in den ersten Einleitungsstadien — die feuernden Batterien von den Angriffsobjekten, also etwa 2000 Meter, wird sich der Höchstcommandirende wohl auch nicht zurückhalten können. Man kann das durch eine große Reihe von Schlachten aus den letzten Kriegen verfolgen, daß die höchsten Stäbe sich in der Regel in oder dicht außerhalb der Peripherie der diesseitigen Batterien aufgehalten haben, und hier verblieben, wenn die Artillerie weiter vorging.

Was die Divisions-Commandanten betrifft, so müssen sie — abgesehen von dem Fall, wo ihre Division allein auftritt — ihren Truppen, um unbedingt immer deren vordere Linie übersehen zu können, schon weiter folgen, also etwa in dem Maße, als ihre Batterien vorwärts gehen und die etwaigen Spezialreserven ihrer Division den bereits im Gefecht verwickelten Theilen zu nähern sind; je unübersichtlicher das Gefechtsfeld, desto weiter also vorwärts.

Die Brigade-Commandanten werden — wie es scheint — ihren Truppen mit in den Kampf folgen müssen, speziell von dem Augenblicke ab, wo ihre Brigade gänzlich aufgelöst ist und sie selbst über eine Reserve nicht mehr verfügen. So sehen wir auch in den Schlachten von 1870/71, in denen große Armeen einander gegenüber traten und in der Wuth des Kampfes die 6 Bataillone einer Infanterie-Brigade, mitunter in aller kürzester Zeit, in eine einzige, unregelmäßig dichte Schützenlinie zerstoßen waren, vielfach, Brigade-Generale, mit von den Schützenhaufen fortgerissen, in ihnen ihren Tod oder ihre Wunden finden.

Wo sollen diese Commandanten bleiben, zumal

in der Offensiv, wenn auch die letzte Compagnie in die Feuerlinie geworfen?! Geltend können sie sich nur dort machen, wo ihre Bataillone sind, diese aber sind aufgelöst und bleiben es auch.

So scheint es, und mancher General ist seinen Truppen wohl in dem Gefühl ins Feuer gefolgt, daß sein Platz kein anderer sein dürfe und könne, als unter seinen Grenadieren.

Unter Umständen, wenn es gilt, durch das Gewicht der Person die erschütterten, die schwankenden Truppen wieder aufzurichten, zu beleben, zu einem großen entscheidenden Schritt fortzureißen oder nach geschehener That, bei entstehender Pause die taktische Ordnung wieder herzustellen, dann ist das Erscheinen und Eingreifen der höheren Truppenführer in den vordersten Reihen geboten.

Wo aber die Krisis das Einsetzen ihrer eigenen Person in den Kampf nicht gebietet, da gehören wohl auch die Brigade-Commandanten nicht in die vordere Linie, selbst dann nicht, wenn ihre Truppen bereits gänzlich in derselben aufgegangen sind. Wie leicht schrumpft nicht dort vorn ihre eigene Thätigkeit zu der des Führers irgend eines Schützenhaufens zusammen! Sie werden zu Gruppenführern! Von „Führung“ ihrer Brigade ist nicht mehr die Rede. Dagegen können sie sich in der Mehrzahl der Fälle, ungleich mehr, für das Gelingen des der Brigade gestellten Gefechtsauftrages — und das ist doch ihre erste persönliche Aufgabe! — verbliendlich machen, wenn sie hinter deren Front unausgesetzt für dasselbe thätig bleiben, d. h. namentlich den Munitionsnachschub im Auge behalten, über den Stand des Gefechtes melden, die Unternehmungen des Feindes aufmerksam verfolgen, für die Heranziehung von Reserven Sorge tragen, den etwa eingetroffenen Verstärkungen die richtige Direction geben, damit sie situationsgerecht eingreifen, die diesseitigen Batterien für die Mitwirkung im Sinne der der Brigade speziell gestellten Aufgaben interessieren, etwaige weichende Abtheilungen wieder zum Stehen bringen, ordnen, wieder vorschicken, für die richtige Direction der abzuführenden Gefangenen sorgen u. s. w.

Ist dann eine Gefechtspause eingetreten, nachdem das Dorf, der Wald, die Höhen genommen, so wird es sich für sehr werthvoll erweisen, wenn die Brigade-Commandanten nicht mit auf dem Verbandplatz oder unter den Opfern des Sturmes liegen, sondern wohl befähigt sind, diese zum Theil ihrer Führer beraubte, vielfach durcheinander gekommene und aufgeregte Menschenmasse mit Geltendmachung ihrer überlegenen Autorität für die Fortsetzung des Kampfes zu ordnen, ihr wieder einen bestimmten, einheitlichen Willen einzufloßen, die nächsten Gefechtsziele festzustellen, mit Rücksicht auf dieselben die Truppen aufs Neue wieder zu vertheilen, sich wieder eine Reserve auszuscheiden u. s. w. u. s. w.

Wer, wie die Regiments- und Bataillons-Commandanten, zuletzt mitten im Kampf gestanden, wird schließlich so sehr von den sich unmittelbar vor seinen Augen abspielenden Scenen in Anspruch genommen, daß ihm jegliche Uebersicht verloren geht.

— Es muß daher wenigstens der Brigade-Commandant sich befähigt erhalten, mit wachsamem Auge und Ueberlegung — abseits des Kampfgebietes, aber dieses immer persönlich übersehend — dem Gefechte folgen zu können.

Der Feldherr, der Höchstcommandirende, ist begleitet vom Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier, welcher die eingehenden Meldungen sammelt, ordnet, um später den Gefechtsbericht abzufassen, und der den Feldherrn beständig über die Gefechtslage zu orientiren hat. Andere Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Recognoscirungsritten betraut, oder als Berichterstatter zeitweise abwesend.

Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonanzoffiziere bestimmt.

Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. immer dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Vertickeiten, wie die Commandanten und Truppen schneller finden und selber ihnen auch bekannter werden.

Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes, Roß und Reiter alterirendes Hin- und Herrufen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theil des Gefechtsfeldes zu versehen, deßhalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etabliren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen, da dieselben wenig Adjutanten zur Verfügung haben, genug mit sich selbst beschäftigt sind, und ein Truppen-Adjutant sehr leicht auf einem Meldungsritt einer Kugel verfallen kann.

(Schluß folgt.)

Graphische Ballistik. Synthetische Behandlung der Bewegung im materiell erfüllten Raume. Anwendung auf die Geschößbewegung von Alois Indra, Oberlieutenant im k. k. 4. Feldartillerie-Regiment. I. Theil. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Der Herr Verfasser beabsichtigt, wie er sagt, nicht eine umfassende und erschöpfende Theorie der Geschößbewegung zu geben, sondern vielmehr in einem beschränkteren und zunächst liegenden Gebiete derselben die graphische Darstellungsmethode in Anwendung zu bringen. Er hat sich zum Zweck gesetzt, dem intelligenten Artilleristen die Möglichkeit zu bieten, die Eigenschaften der Geschößbahn, sowie den Einfluß des Luftwiderstandes genau kennen zu lernen, ferner die am häufigsten vorkommenden ballistischen Probleme einfach und präcise ohne Hülfe der höhern Analysis zu lösen.

Der I. Theil beschäftigt sich mit der Darstellung der Geschößbahn in der Verticalebene.

Das gerittene Pferd, seine Anwendung, Wartung und Pflege. Nach Erfahrungen aus der Praxis zusammengestellt von Richard Schönbeck, Hauptmann und Compagniechef im 66. Inf.-Regt. Mit 34 Originalzeichnungen. Magdeburg, Verlag von Emil Bänich, 1876.

Das vorliegende Werkchen enthält in gedrängter Kürze dasjenige, was dem Reiter und Besitzer eines bereits dressirten Pferdes in Bezug auf Reiten und Pflege unentbehrlich ist. Es soll ein Rathgeber für diejenigen sein, welche ohne Vorkenntnisse in den Besitz eines Pferdes gelangen. Das kleine Hülfsbuch dürfte manchem berittenen Infanterie-Offizier gute Dienste leisten können.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Lebensmittelpreise auf den schweizerischen Waffenplätzen im Jahre 1876.) Das theuerste Brod lieferte Brugg mit 34 $\frac{1}{2}$ Rp. per Soldatenration; dann folgen Basel mit 31, Wallenstadt, St. Gallen, Sitten, St. Maurice, Altorf, Sumiswald und Wangen mit 30, Bellinzona mit 28, Brugg und Bulle mit 27, Lugano, Colombier, Murt und Herisau mit 26, Winterthur und Viesal mit 25 $\frac{1}{2}$, Solothurn, Genf und Lausanne mit 25, Aarau mit 24 $\frac{1}{2}$, Vidre mit 24 $\frac{1}{4}$, Yverdon, Zofingen, Frauenfeld, Freiburg, Schaffhausen, Luzienfels und Luzern mit 24, Zürich mit 23 $\frac{1}{4}$, Bern mit 22 $\frac{3}{4}$, Delberg mit 22 $\frac{1}{2}$, Ghur und Thun mit dem Minimum von 21 $\frac{1}{2}$ Rp. Das theuerste Fleisch lieferte Vidre mit 51 Rp. per Soldatenration, dann folgen Lausanne mit 48 $\frac{3}{4}$ Altorf mit 47 $\frac{1}{4}$, Sumiswald mit 47, St. Maurice mit 46 $\frac{7}{8}$, Zürich und Colombier mit 46 $\frac{1}{2}$, St. Gallen mit 45 $\frac{5}{8}$, Wallenstadt mit 45 $\frac{1}{2}$, Bulle und Murt mit 45, Thun mit 44 $\frac{3}{4}$, Luzern, Brugg und Yverdon mit 43 $\frac{3}{4}$, Aarau und Bern mit 43 $\frac{1}{2}$, Solothurn mit 43 $\frac{1}{7}$, Luzienfels mit 43 $\frac{1}{8}$, Lugano, Herisau, Winterthur und Ghur mit 43, Viesal mit 42 $\frac{1}{2}$, Schaffhausen mit 41 $\frac{7}{8}$, Forgen mit 41 $\frac{1}{4}$, Frauenfeld mit 41, Basel mit 40 $\frac{5}{8}$, Bellinzona mit 40, Zofingen mit 39, Delberg und Genf mit 37 $\frac{1}{2}$, Freiburg mit 36, Brugg und Sitten mit 34 $\frac{3}{8}$ Rp. Die Kostendifferenz zwischen Minimum und Maximum per Soldatenration ist beim Brod 13 Rp., beim Fleisch sogar 16 $\frac{5}{8}$ Rp.

— (Das Oberkriegscommissariat) hat folgende Bekanntmachung betreffend die Eingabe von Rechnungen für die eidgenössischen Militärcurse erlassen: „Nachdem sich in den letzten zwei Jahren herausgestellt hat, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Eingabe von Ansprachen an die eidgenössische Militärverwaltung vielerorts in Vergessenheit gerathen, oder überhaupt nicht beachtet werden, sieht sich das Oberkriegscommissariat veranlaßt, zu Jedermanns Verhalt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutsbetriebe zu machen haben, sind die letztern 8 Tage nach deren Ausstellung an das Kantonskriegscommissariat einzusenden, und vom letztern sind diese Eingaben, oder solche, welche ihm von Privaten eingehen, spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des betreffenden Instruktionsurses an das Oberkriegscommissariat einzuliefern.

2) Die Abrechnungen für Verührung der Waffenplätze sind, nachdem sie vom Schulcommandanten visirt worden, unmittelbar nach Beendigung desurses dem Oberkriegscommissariat einzusenden.

3) Für Lieferungen, welche im Laufe einesurses aus Auftrag des Commandos erfolgten, sind die Rechnungen spätestens am Tag vor Schluß desurses dem Verwaltungsoffizier einzurichten.

4) Reklamationen über Landbeschädigungen müssen innert 4 Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schulcommando oder beim Verwaltungsoffizier, wenn